

Beschlussvorlage

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01-09-17
Vorlage Nr.: BV/0144/2013

Vorlage für die Sitzung		
Rat	18.02.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neuberufung der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Erftverbandes**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

1.1 Die Stadt Rheinbach entsendet als Delegierte in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes

1. Ratsfrau/Ratsherrn _____

2. Frau Fachbereichsleiterin Sigrid Burkhart

1.2 Der Bürgermeister wird ermächtigt, über die Wahrnehmung der Stimmrechte aufgrund der Beitragsteilnahme im Interesse der Stadt Rheinbach zu verfügen. Hierbei geht der Rat der Stadt aufgrund der Höhe der Beitragsteilnahme von 0,9407 davon aus, dass die Stadt Rheinbach einen weiteren Delegierten entsenden kann.

Insofern wird für die Wahlversammlung am 29.03.2013

Ratsfrau/Ratsherr _____

als weitere/r Delegierte/r zur Wahl in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes vorgeschlagen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

2.1 Derzeitige Mitglieder

Der Delegiertenversammlung des Erftverbandes gehören derzeit an:

1. Ratsherr Ulrich Sander (CDU)
2. Ratsherr Jürgen Spilles (SPD)
3. Fachbereichsleiterin Sigrid Burkhart

Die fünfjährige Amtszeit dieser Delegierten endet am 30. April 2013.

2.2 Mitgliedschaften Stadt Rheinbach/Delegiertenversammlung beim Erftverband

Mit dem als Anlage – auszugsweise – beigefügten Schreiben informiert der Erftverband über die anstehenden Wahlen zur Delegiertenversammlung.

Spätestens bis 18. März 2013 sind die Mitglieder der Delegiertenversammlung zu benennen.

Die Delegierten werden für fünf Jahre in die Delegiertenversammlung entsandt; die Amtszeit endet 2018.

Dem Rat bleibt es nach der nächsten Kommunalwahl unbenommen, personelle Änderungen zur beschließen.

Mitgliedschaft der Stadt Rheinbach

Als Mitgliedsgemeinde gehört die Stadt Rheinbach der Mitgliedergruppe 3 „kreisfreie, kreisangehörige Städte, Gemeinden“ an.

Aufgrund des Beitragsaufkommens der Stadt Rheinbach ergibt sich folgende Beitragseinheit:

volle Beitragseinheit = 2
Beitragsteileinheit: 0,9407.

Jede volle Beitragseinheit berechtigt zur Entsendung einer/eines Delegierten: **die Stadt Rheinbach entsendet also 2 stimmberechtigte Delegierte in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes.**

Die **Mitgliedergruppe 3** besteht aus **höchstens 66 Delegierten.**

Durch **Entsendung der einzelnen Städte und Gemeinden** werden **52 Delegiertensitze** besetzt. Zur Besetzung der **verbleibenden 14 Delegiertensitze** findet eine **Wahlversammlung beim Erftverband** statt.

In dieser Versammlung wählen alle Mitglieder mit Beitragsteileinheiten (also auch die Stadt Rheinbach mit der Beitragsteileinheit 0,9407) die Delegierten für die unbesetzten Delegiertensitze (14 Personen), sowie einen ersten und zweiten Nachfolger für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Delegierten.

ENTSENDUNG DER DELEGIERTEN DER STADT RHEINBACH

Wie vorstehend ausgeführt, **entsendet die Stadt Rheinbach**

**bei 2 vollen Beitragseinheiten
2 vom Rat zu wählende Delegierte.**

Hierbei ist auf folgendes hinzuweisen:

- **Befangenheit** nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband“ (ErftVG)
Ein Mitglied **darf nicht** durch eine **Delegierte oder einen Delegierten vertreten** werden, die/der in einem **Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied (z.B. einer Kommune) steht**. Dies gilt nicht für Delegierte, die in der Wahlversammlung gewählt werden (§ 15 Abs. 4 ErftVG).
- **Politikerprivileg** nach § 16 Abs. 5 ErftVG
Eine Gebietskörperschaft darf nicht mehr Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsenden. Darüber hinaus muss mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden einer Vertretung der Gebietskörperschaft angehören. Dies gilt auch für Wahlen nach § 15 Abs. 4 ErftVG (Wahlen in der Wahlversammlung).

WAHRNEHMUNG DER STIMMRECHTE AUFGRUND DER BEITRAGSTEILEINHEIT

- Wie vorstehend erläutert, besitzt die Stadt Rheinbach die **Beitragsteileinheit 0,9407.**
- **Es empfiehlt sich, diese Teilstimmrechte in abgestimmte Wahlvorschläge einzubringen.**
- **Insofern sollte – wie bisher – der Bürgermeister ermächtigt werden, über die Wahrnehmung der Stimmrechte aufgrund der Beitragsteileinheit im Interesse der Stadt Rheinbach zu verfügen. Aufgrund der Höhe der Beitragsteileinheit sollte jedoch der Rat davon ausgehen, dass auch in der Wahlversammlung am 28. März 2013 ein weiterer Delegierter der Stadt Rheinbach gewählt wird.**

2.3 Bestellung der Vertreter durch den Rat

- Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen **§ 113 GO NW**.
- **Die Vertreter der Gemeinde** in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, **haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen**.

Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Vorstehendes gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 113 Abs. 1 GO NW).

- **In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde.**

Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (vgl. § 113 Abs. 2 GO NW).

Bürgermeister Stefan Raetz schlägt statt sich selbst – aufgrund der Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung – wie bisher **Frau Fachbereichsleiterin Sigrid Burkhard als Delegierte vor**.

- Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 113 Abs. 5 GO NW).
- Da **zwei oder mehr Vertreter** im Sinne des § 63 Abs. 2 GO NW und des § 113 GO NW zu bestellen sind, die nicht hauptberuflich tätig sind, richtet sich die **Wahl nach § 50 Abs. 3 GO NW** (vgl. § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NW):

Hiernach ist der **einstimmige Beschluss** des Rates über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder zuvor auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** in einem Wahlgang abgestimmt (Verfahren D'Hondt).

- Der Rat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Er ist in seiner Auswahl nicht beschränkt auf Mandatsträger oder Bedienstete der Verwaltung, sofern nicht die Gemeindeordnung NW oder Spezialregelungen etwas anderes bestimmen (vgl. Kommentar zu § 113 GO NW).

2.4 Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Dies ergibt sich aus der Formulierung des § 50 Abs. 3 GO NW, wo von „Ratsmitgliedern“ die Rede ist, in Verbindung mit § 40 Abs. 2 GO NW .

Rheinbach, den 24. Januar 2013

Stefan Raetz
Bürgermeister

Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Schreiben des Wahlleiters des Erftverbandes vom 15. Januar 2013 mit Anlagen